

I. Allgemeine Lehrverfassung.

Ober- und Unter-Sekunda.

Ordinarius: BRAUBACH.

Religionslehre. a. Die Lehre von der Schöpfung, dem Sündenfalle der Engel und der Menschen, von der Erbsünde, von Gott dem Erlöser, der Verheissung und den Vorbildern des Erlösers, von der Person, dem Leben und dem Werke des Erlösers, von der Heiligung, der Wirksamkeit des h. Geistes und der Gnade. b. Kirchengeschichte: Von der Zeit des h. Bonifatius bis zur Kirchenversammlung von Konstanz. Nach Dubelman. 2 St. Roderich.

Deutsch. a. Lesen und Erklären poetischer und prosaischer Stücke aus Linnig II. Goethes „Hermann und Dorothea“ als Klassenlektüre; das Nibelungenlied (in Übersetzung), Voss' „Luise“ und „Der siebenzigste Geburtstag“ als Privatlektüre. Im Anschlusse daran: Wesen und Arten der epischen und lyrischen Dichtung, Grundgesetze der Metrik, Hauptarten der Tropen und Figuren; Übung im freien Vortrag, Memorieren und Deklamieren. b. Vorbereitung und Korrektur der schriftlichen Arbeiten, Anleitung zum Disponieren, die Chrie. Alle drei Wochen ein Aufsatz, vierteljährlich eine Klassenarbeit. 2 St. Dr. Pirig. Die Themata zu den Aufsätzen waren: 1. Worin bestehen die Vorzüge der Gebirgsgegenden vor dem flachen Lande? 2. Der Zug der Auswanderer. Eine Schilderung nach Goethes Hermann und Dorothea. 3. Die Wurzel der Bildung ist bitter, süß ihre Frucht (Klassenarbeit). 4. Warum hat Herodot recht, wenn er den Athenern besonders den Ruhm zuschreibt, die Perser besiegt zu haben? 5. Blüten und Hoffnungen. 6. a) IIa: Die Elemente hassen das Gebild der Menschenhand; b) IIb: Was unten tief dem Erdensohne Das wechselnde Verhängnis bringt, Das schlägt an die metallne Krone, Die es erbaulich weiter klingt (Klassenarbeiten). 7. a) IIa: Charakteristik des Apothekers in Goethes Hermann und Dorothea; b) IIb: Welche Charaktereigenschaften zeigt der Wirt zum goldnen Löwen in den vier ersten Gesängen von Goethes H. u. D.? 8. Nur Beharrung führt zum Ziel (Chrie). 9. a) IIa: Hagen und Krimhild; b) IIb: Wodurch erregt das Nibelungenlied besonders unser Mitleid bei Sigfrids Tod? 10. Welche Bande knüpfen uns an das Vaterland? (Klassenarbeit). 11. Die Episoden in Goethes H. u. D. und ihre Bedeutung für die Dichtung. 12. Schillers „Taucher“ verglichen mit dem „Handschuh“. 13. a) IIa: Warum lässt Homer den Odysseus, Vergil den Äneas einen Teil ihrer Erlebnisse selbst erzählen? b) IIb: Eigentümlichkeiten der Schillerschen Balladendichtung, mit Bezug auf die gelesenen Stücke. 14. Auch der Krieg hat sein Gutes. (Klassenarbeit).

Lateinisch. Cic. or. in Cat. I und pro Marcello. Liv. Praefatio und lib. XXI. — Wiederholung und Erweiterung der Syntax, insbesondere die Syntax des Verbums, nach Meiring. Übersetzungen nach Süpfle. Synonyma, allgemeine stilistische Bemerkungen. Häusliche und Klassenarbeiten, Aufsätze. 6 St. Der Ordinarius. — Verg. Aen. II u. III. Ecl. I. 2 St. Dr. Pirig. — Die Themata der Aufsätze (IIa) waren: 1. Nervios pro libertate propugnantes fortuna magis quam virtus deseruit. 2. Quanta sit inconstantia fortunae, Polycrates est documento. 3. Quae verba Xenophon apud milites fecerit praetor suffectus. 4. Sunt qui fortunae fuerint adversae pares, impares secundae.

Griechisch. Xenoph. Anab. III u. IV. Herod. III, 39—44 u. 120—125. — Wiederholungen aus der Formenlehre. — Syntaktische Hauptregeln, insbesondere das Verbum. Nach Curtius. Übersetzungen nach Böhme. Häusliche und Klassenarbeiten. 5. St. Der Ordinarius. — Hom. Odys. X, XI und XII. 2 St. Hünnekes.

Französisch. a. Racine Athalie. b. Wiederholung von Plötz II, 1—38, dann 39—56. Das Nötigste über die französische Verslehre, sowie über die Liaison und über Unregelmäßigkeiten in der Aussprache. Übung in Vorträgen. 2 St. Roderich.

Hebräisch. Einleitung in die hebräische Sprache; Lesen und Orthographie. Grundregeln für die Formenbildung; das regelmässige Verbum und seine Konjugationen; die unregelmässigen Verba. Das Pronomen und das Ansetzen der Suffixe. Die Lehre von dem Artikel und dem Nomen; die unregelmässigen Substantiva; die Zahlwörter. Die wichtigsten Punkte aus der Syntax. Lesen und Übersetzen nach Vosen. 2 St. Roderich.

Geschichte und Geographie. a. Orientalische und griechisch-makedonische Geschichte. Wiederholungen aus der römischen, deutschen und brandenburgisch-preussischen Geschichte. Nach Pütz. b. Wiederholungen, insbesondere aus dem Gebiete der aussereuropäischen Geographie. Nach Daniel. 3 St. Der Ordinarius.

Mathematik. a. Potenzen mit gebrochenen Exponenten. Logarithmen. Theorie der Elimination. Aufgaben nach Heis. b. Trigonometrie. Aufgaben nach Boyman. c. Proportionalität von Strecken im Dreieck und Kreise; quadratische Beziehungen im Dreieck; Inhalt gradlinig begrenzter Flächen. Wiederholungen. Nach Boyman. 4 St. Mertens.

Naturkunde. Magnetismus und Elektrizität. Nach Trappe. 2 St. Mertens.

Ober- und Unter-Tertia.

Ordinarius: Dr. PIRIG.

Religionslehre. a. Die Lehre von den Gnadenmitteln, insbesondere von der h. Eucharistie und den übrigen Sakramenten. Die Lehre von den Sakramentalien und dem Gebete. Die Lehre von den letzten Dingen oder der Vollendung. b. Kirchengeschichte: Von Konstantin bis zu Karl dem Grossen. Nach Dubelman. Erklären und Lernen einiger kirchlichen Hymnen. 2 St. Roderich.

Deutsch. a. Lektüre und Erklärung poetischer und prosaischer Stücke aus Linnig II, bei ersteren mit Rücksicht auf die metrischen Eigentümlichkeiten; Memorieren und Deklamieren einzelner Dichtungen; Übungen im freien Nacherzählen des Gelesenen, gelegentlich in freierem Vortrag im Anschluss an die Lektüre. b. Wiederholung der Satzlehre; Deklination und Konjugation; einiges vom Periodenbau. c. Vorbereitung und Korrektur der schriftlichen

Arbeiten; alle drei Wochen ein Aufsatz, vierteljährlich eine Klassenarbeit. 2 St. Der Ordinarius.

Lateinisch. Caes. b. g. II. III. VII. — Wiederholung der Kasuslehre, Syntax des Verbuns nach Siberti; Übersetzungen nach Spiess; Erlernen von Vokabeln und Phrasen, besonders im Anschluss an die Cäsarlektüre. Häusliche und Klassenarbeiten. 7 St. Der Ordinarius. — Das Wichtigste aus der Prosodik und Metrik mit besonderer Berücksichtigung des Hexameters. Ausgewählte Stücke aus Ovids Metamorphosen I—IV. 2 St. Wissing.

Griechisch. IIIa: Wiederholung des Pensums der Untertertia; die Anomala, nach Curtius; Übersetzen nach Wesener; häusliche und Klassenarbeiten. Vom II. Tertial an Lektüre von Xenoph. Anab. I (4 St.); im Anschluss daran Einführung in einige Hauptpunkte der Syntax, besonders Konstruktion der Folge-, Absichts- und Bedingungssätze. 7 St. Der Ordinarius. — IIIb: Die Formenlehre bis zum Abschlusse der Konjugation der Verba auf ω , nach Curtius. Vokabellernen. Übersetzungen nach Wesener; häusliche und Klassenarbeiten. 7 St. Hünnekes.

Französisch. Plötz Lectures choisies. — Wiederholung des vorigjährigen Pensums. Plötz II, 1—39. Vokabellernen. Diktate. Das Wichtigste über Unregelmässigkeiten in der Aussprache. Übung durch freien Vortrag. Häusliche und Klassenarbeiten. 2 St. Roderich.

Geschichte. Geschichte der Neuzeit von 1648 bis zur Gegenwart. Brandenburgisch-preussische Geschichte. Nach Pütz. 2 St. Braubach.

Geographie. Die horizontale und vertikale Gestaltung Europas, insbesondere Mitteleuropas. Politische Geographie von Preussen. Deutschland. Nach Daniel. 1 St. Braubach.

Mathematik. IIIa: Lineare Gleichungen mit einer Unbestimmten. Lehre von den Potenzen mit positiven und negativen Exponenten. Wurzeln. Nach Heis. — Beziehungen zweier Kreise. Konstruktion von Transversalen, Dreiecken und Vierecken im und am Kreise und Umkehrung solcher Aufgaben. Nach Boyman. 3 St. — IIIb: Division zusammengesetzter algebraischer Ausdrücke. Algebraische Divisoren. Wiederholungen. Nach Heis. — Dreieckstransversalen. Viereck. Linien und Winkel im Kreise. Konstruktion von Dreiecken. Nach Boyman. 3 St. Mertens.

Naturkunde. Im Sommer Botanik, im Winter Zoologie. 2 St. Mertens.

Quarta.

Ordinarius: WISSING.

Religionslehre. a. Die Lehre von den beiden Hauptgeboten der Liebe Gottes und des Nächsten. Der Dekalog; die Kirchengebote und die Lehre von der Sünde und der Tugend. Nach dem Diözesankatechismus. b. Wiederholung des Pensums der Quinta über das alte Testament. Aus dem neuen Testamente: Die Geschichte Jesu bis zu seiner Himmelfahrt. Nach Overberg. c. Aus dem Leben der Heiligen: Die Kirchenlehrer. 2 St. Roderich.

Deutsch. a. Wiederholung der Lehre vom einfachen und zusammengesetzten Satze. Der zusammengesetzte Satz. Satzanalyse. Interpunktionslehre. b. Lektüre prosaischer und poetischer Stücke aus Linnig I. Deklamationsübungen und Übungen im freien Nacherzählen des Gelesenen. Orthographische Übungen, besonders über Fremdwörter. Alle 14 Tage ein Aufsatz, monatlich eine Klassenarbeit. 2 St. Braubach.

Lateinisch. Aus Nepos: Miltiades, Themistocles, Aristides, Cimon, Alcibiades, Thrasybulus, Epaminondas, Pelopidas, Hannibal. Memorieren einzelner Abschnitte. — Wiederholungen aus der Formenlehre, die Syntax der Kasus, nach Siberti. Übersetzungen nach Spiess. Häusliche und Klassenarbeiten. 9 St. Der Ordinarius.

Französisch. Wiederholung des Pensums der Quinta; dann Plötz I, 61—105, Plötz II, 1—23. Memorierübungen, Diktate, Exercitien und Extemporalien. Regeln über die Aussprache und Unregelmässigkeiten derselben. Häusliche und Klassenarbeiten. 5 St. Roderich.

Geschichte. Die wichtigsten Thatsachen der alten, insbesondere der griechischen, makedonischen und römischen Geschichte, nach Pütz. 2 St. Braubach.

Geographie. Die aussereuropäischen Länder, nach Daniel. 2 St. Braubach.

Mathematik. a. Dezimalbrüche, Proportionen, Teiler. Arithmetik der positiven Zahlen. Nach Heis. 2 St. — b. Grundbegriffe der Geometrie. Gleichheit und Ungleichheit der Winkel und Strecken im Dreieck. Einfachste Konstruktionen. Nach Boyman. 2 St. Mertens.

Naturkunde. Im Sommer Botanik, im Winter Zoologie. 2 St. Mertens.

Quinta.

Ordinarius: HÜNNEKES.

Religionslehre. a. Fortsetzung und Abschluss der in Sexta begonnenen Erklärung des apostolischen Glaubensbekenntnisses. Das Gebot der Liebe Gottes und des Nächsten bis zum Dekaloge. Nach dem Diözesankatechismus. b. Biblische Geschichte von der Zeit der Richter bis zum neuen Testamente. Geschichtlicher Hinweis auf diejenigen Völker, mit welchen die Juden in Berührung kamen. Biblische Geographie. Nach Overberg. c. Aus dem Leben der Heiligen: Die vorzüglichsten Patrone. 2 St. Roderich.

Deutsch. Lesen und Erzählen des Gelesenen. Deklamationsübungen. Wiederholung des einfachen Satzes, der zusammengezogene Satz, der zusammengesetzte Satz im allgemeinen; Satzanalyse; Interpunktion. Rektion der Präpositionen. Die Regeln der neuen Rechtschreibung, orthographische Übungen. Linnig I. Häusliche und Klassenarbeiten. 2 St. Dreschner.

Lateinisch. Wiederholung und Ergänzung der regelmässigen Formenlehre, die unregelmässige Formenlehre, nach Siberti. Einige wichtige syntaktische Regeln. Vokabellernen. Übersetzungen nach Spiess. Häusliche und Klassenarbeiten. 9 St. Der Ordinarius.

Französisch. Plötz I, 1—80. Memorierübungen. Diktate. Häusliche und Klassenarbeiten. 4 St. Wissing.

Geographie. Ausführliche Behandlung der europäischen Länder. Deutschland. Nach Daniel. 2 St. Biographische Erzählungen. 1 St. Dreschner.

Rechnen. Dreisatz in Brüchen. Dezimalbrüche. Prozent-, Gewinn- und Verlust-, Zins-, Verteilungs- und Mischungsrechnung. Nach Schellen. Häusliche und Klassenarbeiten. 3 St. — Geometrische Zeichnungen. 1 St. Dreschner.

Naturkunde. Im Sommer Botanik, im Winter Zoologie. 2 St. Mertens.

Sexta.

Ordinarius: DRESCHNER.

Religionslehre. a. Die Lehre vom Glauben, von den Quellen, der Notwendigkeit und den Eigenschaften des Glaubens. Beginn der Erklärung des apostolischen Glaubensbekenntnisses. Nach dem Diözesankatechismus. b. Die Urgeschichte, die Zeit der Patriarchen, die Geschichte der Juden bis zum Auszuge aus Ägypten. Nach Overberg. c. Aus dem Leben der Heiligen: Die vorzüglichsten Patrone. 3 St. Roderich.

Deutsch. Lesen und Erzählen des Gelesenen. Deklamationsübungen. Die Redeteile, die Regeln der Rechtschreibung; der einfache Satz; Interpunktion. Orthographische Übungen. Linnig I. Häusliche und Klassenarbeiten. 3 St. Der Ordinarius.

Lateinisch. Die regelmässige Formenlehre. Das Wichtigste von den Präpositionen und Adverbien. Nach Siberti. Übersetzungen nach Spiess, Vokabellernen. Häusliche und Klassenarbeiten. 9 St. Wissing.

Geographie. Grundbegriffe aus der mathematischen und physischen Geographie. Übersichtliche Behandlung der Ozeane und Erdteile. Nach Daniel I. Skizzenzeichnen. 2 St. Biographische Erzählungen. 1 St. Der Ordinarius.

Rechnen. Die vier Spezies mit unbenannten und benannten Zahlen. Die Rechnungen mit gewöhnlichen Brüchen. Dezimalbrüche. Nach Schellen. Häusliche und Klassenarbeiten. 4 St. Der Ordinarius.

Naturkunde. Im Sommer Botanik, im Winter Zoologie. 2 St. Mertens.

Technischer Unterricht.

Zeichnen. 1. Untere Abteilung (Sexta und Quinta vereinigt). Die Elemente der Formenlehre. Linien in verschiedenen Richtungen, Massen und Verbindungen. Ornamente mit graden und krummen Linien. Troschels Wandtafeln. 2 St. 2. Obere Abteilung (Quarta und die freiwillig am Zeichnen teilnehmenden Schüler der höheren Klassen vereinigt). Ornamente, Blatt- und Fruchtformen, Blumen, Tiere, Teile des menschlichen Körpers, Arabesken u. s. w. im Umrisse und schattiert. Nach Troschel, Hermes, Julien. 2 St. Dreschner. Von den Tertianern nahm 1 Schüler freiwillig am Zeichenunterricht teil.

Gesang. 1. Untere Abteilung, bestehend aus Schülern der drei unteren Klassen. Kenntnis der Noten, Tonleitern und Intervalle, der Takt- und Tonarten, der gebräuchlichsten Tempo- und Vortragsbezeichnungen. Renners Gesangtafeln. Ein- und zweistimmige Lieder. 2 St. 2. Obere Abteilung (Chor), bestehend aus den Schülern der Tertia und Sekunda und den fähigeren der unteren Klassen. Vierstimmige Gesänge verschiedener Art. Vierstimmige deutsche und lateinische Kirchengesänge. Missa „Rorate coeli“ von Molitor. 2 St. Dreschner.

Schreiben. (Sexta und Quinta vereinigt). Die deutsche und englische Schrift, eingeübt nach Ottos Schreibheften. 2 St. Dreschner.

Turnen. Übungen am Barren und Klettergerüst. Freiübungen, militärische Exercitien, Spiele. 3 St. (im Sommer). Dreschner.

Übersicht

über die Verwendung der Lehrkräfte und die Verteilung des Unterrichts.

Ordinaris der	SEKUNDA.	OBER- TERTIA.	UNTER- TERTIA.	QUARTA.	QUINTA.	SEXTA.	Zahl der wöchentl. Stunden.
1. Dr. Hünnekes, <i>Rektor.</i>	2 Homer		7 Griechisch		9 Latein	9 Latein	18
2. Wissing, <i>ordentliches Lehrer.</i>		2 Ovid		9 Latein	4 Französisch	9 Latein	24
3. Boderich, <i>ordentliches Lehrer.</i>	2 Religion 2 Französisch 2 Hebräisch	2 Religion 2 Französisch	2 Französisch	2 Religion 5 Französisch	2 Religion	2 Religion 1 Religion	22
4. Mertens, <i>ordentliches Lehrer.</i>	4 Mathematik 2 Physik	3 Mathematik 2 Naturkunde	3 Mathematik	4 Mathematik 2 Naturkunde	2 Naturkunde	2 Naturkunde	22
5. Brarbach, <i>ordentliches Lehrer.</i>	6 Latein 5 Griechisch 3 Geschichte	2 Geschichte 1 Geographie		2 Deutsch 2 Geschichte 2 Geographie			23
6. Dresscher, <i>ordentliches Pro- gymnasial- Elementarlehrer.</i>	VI		2 Zeichnen 2 Gesang (Chor)		2 Deutsch 3 Rechnen 1 Geometrisch. Zeichnen 2 Geographie 1 Biograph. Erzählungen 2 Schreiben 2 Zeichnen 2 Gesang	3 Deutsch 4 Rechnen	28, im Sommer 31
7. Dr. Pirig, <i>kommisarischer Lehrer.</i>	III	2 Deutsch 2 Vergil	2 Deutsch 7 Latein				20
		Im Sommer Leitung der gymnasialischen Übungen und der Bewegungsspiele (3 St.)					

Aufgaben

für die schriftliche Entlassungs-Prüfung.

Im Deutschen: Der Ackerbau als Anfang und Grundlage der Kultur.

Im Lateinischen: Ein Exercitium nach Liv. XXI, 18.

Im Griechischen: Ein Exercitium nach Xen. III, 1.

Im Französischen: Ein Exercitium nach Vapereau (Thiers).

In der Mathematik: 1. $x = 1 + \sqrt{1 + 10x}$. — 2. Welchen Weg legt ein freifallender Körper in 5,75 Sekunden zurück? ($g = 9,808$). — 3. Die Größe eines Bogens zu berechnen, der über einer Sehne von 17,204 m eine Höhe von 5,0473 m hat. — 4. Einen Kreis zu konstruieren, der durch zwei feste Punkte geht und aus einer festen Graden eine gegebene Sehne ausschneidet.

II. Verfügungen und Mitteilungen von allgemeinerem Interesse.

1) 15. März 1883. Ministerialerlass bezüglich des Übergangs von Gymnasial- auf Real-
lehranstalten und umgekehrt: „Unter der Voraussetzung, dass die in der Circular-Verfügung
vom 30. Juni 1876 insbesondere unter Nr. 1—6 getroffenen Anordnungen*) eingehalten sind,

*) „1. Bei der Aufnahme eines von einer andern Schule abgegangenen Schülers ist ausser den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen für die Aufnahme die Vorlegung eines ordnungsmässigen Abgangszeugnisses der entlassenden Schule erforderlich. 2. Das von dem Direktor und dem Ordinarius der Klasse, welcher der Schüler zuletzt angehörte, zu unterzeichnende Abgangszeugnis muss ein Nationale des Schülers, sowie die Bezeichnung der Dauer seines Aufenthaltes auf dieser Schule und in der Klasse, aus welcher er abgeht, enthalten und ausserdem über sein sittliches Betragen, seine Aufmerksamkeit, seinen Fleiss und seine Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen im Verhältnis zu der Aufgabe der betreffenden Klasse genaue Auskunft in bestimmten Prädikaten geben. Auf die Bezeichnung der Leistungen im Verhältnis zu den Forderungen der betreffenden Klasse darf der Umstand, ob der Schüler auf eine andere Lehranstalt oder zu einem andern Berufe übergehen zu wollen erklärt, keinen Einfluss ausüben. 3. Wenn in dem Abgangszeugnisse die Versetzung des Schülers in eine höhere Klasse oder Abteilung bezeugt wird, so ist das Datum des Konferenzbeschlusses, durch den die Versetzung erfolgt ist, anzuführen. Die blosse Erklärung der Reife für eine höhere Klasse, ohne dass die wirklich erfolgte Versetzung constatirt würde, hat keine Bedeutung. 4. Wenn das Abgangszeugnis in betreff des sittlichen Verhaltens des Schülers einen erheblichen Tadel ausspricht, so ist der Direktor der Schule, an welcher die Aufnahme gesucht wird, berechtigt, dieselbe von der Rückfrage bei der Direktion der entlassenden Schule abhängig zu machen und erforderlichen Falles sie nur bedingungsweise zuzugestehen. 5. Jedes Abgangszeugnis, auf Grund dessen die Aufnahme in eine andere Schule erfolgt ist, ist von dem Direktor der aufnehmenden Schule mit dem amtlichen Vermerke über die erfolgte Aufnahme zu versehen. 6. Schüler, welche mit einem den obigen Vorschriften entsprechenden Abgangszeugnis versehen von einem als vollberechtigt anerkannten Gymnasium (bezw. Realschule I. Ordn.) unmittelbar, ohne dass zwischen dem Abgange von der früheren und dem Eintritt in die neue Anstalt eine Zwischenzeit von längerer Dauer als 6 Wochen eingetreten ist, auf ein anderes Gymnasium (bezw. Realschule I. Ordn.) übergeben, werden ohne Erfordernis einer Aufnahmeprüfung in diejenige Klasse und Abteilung gesetzt, welcher sie zur Zeit der Aufnahme

berechtigt bis zur Versetzung nach Untertertia einschliesslich das von einem Realgymnasium ausgestellte Abgangszeugnis zur Aufnahme in die entsprechende Klasse eines Gymnasiums, sofern in dem Urteile über die Kenntnisse und Leistungen im Lateinischen das Prädikat „genügend“ ohne irgend welche Beschränkung gegeben ist. Andererseits berechtigt bis zur Versetzung nach Untertertia einschliesslich das von einem Gymnasium ausgestellte Abgangszeugnis zur Aufnahme in die entsprechende Klasse eines Realgymnasiums, sofern in den Urteilen über die Kenntnisse und Leistungen im Französischen und im Rechnen (bezw. in der Mathematik) das Prädikat „genügend“ ohne irgend welche Einschränkung gegeben ist. Die hiermit bezüglich der Geltung der Abgangszeugnisse der Gymnasien und Realgymnasien getroffenen Bestimmungen finden auf die Abgangszeugnisse der Progymnasien und Realprogymnasien unveränderte Anwendung.“

2) 6. Sept. Die Tierarzneischul-Direction zu Berlin teilt die Bedingungen für die Aufnahme als Studierender in die Königliche Tierarzneischule mit: „Der Aufzunehmende hat durch das Zeugnis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt den Nachweis zu führen, dass er die erforderliche Vorbildung besitzt. — Das Studium dauert 7 Semester. — Das Honorar für den Unterricht beträgt 48 Mark pro Semester. — Die Aufnahme findet in der Regel in den ersten Tagen des Oktober, ausnahmsweise auch Anfang April statt.“

3) 15. Jan. 1884. Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium macht auf Statut, Geschäftsplan und Prospekt der Deutschen Militärdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover aufmerksam. „Die Deutsche Militärdienst-Versicherungs-Anstalt übernimmt Kapitalversicherungen auf den Fall der Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht im deutschen Reiche, bezw. auf den Fall des Eintritts von Berufs-Soldaten in das deutsche Heer und die Flotte, nach Massgabe des Statuts und des Geschäftsplanes. Die Versicherungssumme darf im einzelnen Falle nicht weniger als 100 M. und nicht mehr als 3000 M. betragen. Die Versicherungsnahme erfolgt gemäss der dem Geschäftsplane beigegebenen Prämientarife sowohl ohne wie mit Rückgewähr der eingezahlten Prämien, falls der Versicherte vor der Einstellung stirbt oder die Einstellung desselben in das stehende Heer oder die Flotte nicht erfolgt. Die Prämienzahlung hört mit dem Ableben des Antragstellers (in Folge eines natürlichen Todes incl. Verunglückungsfälle) auf, sie dauert bis zum Schlusse desjenigen Quartals, in welchem der Versicherte das zwanzigste Lebensjahr vollendet, sofern die Einstellung oder der freiwillige Eintritt des Versicherten in das stehende Heer oder in die Flotte nicht vor jenem Zeitpunkt erfolgt. Die Anstalt sucht die überaus wichtige Frage, die Kosten der militärischen Dienstzeit für die betreffenden Eltern bedeutend herabzumindern, in äusserst zufriedentstellender Weise zu lösen, indem sie die von der allgemeinen Wehrpflicht wegen ungenügender

an der Lehranstalt, von welcher sie abgegangen sind, angehören würden. Dasselbe gilt für den Uebergang von einem dem Gymnasium in den entsprechenden Klassen als gleichstehend anerkannten Progymnasium und von einer der Realschule I. Ordnung in den entsprechenden Klassen als gleichstehend anerkannten höheren Bürgerschule auf eine andere Schule derselben Kategorie. 7. Beim Uebergange von einem Progymnasium (bezw. einer höheren Bürgerschule) der in der Nr. 6 bezeichneten Kategorie auf ein Gymnasium (bezw. eine Realschule I. Ordn.) haben für die Aufnahme in die Klassen bis einschliesslich Sekunda die nach § 2 ausgestellten Abgangszeugnisse die gleiche Geltung, wie die der entsprechenden Klasse eines Gymnasiums (bezw. einer Realschule I. Ordn.). Die Berechtigung zur Aufnahme in die Prima wird durch das Zeugnis über die nach Abschluss des gesamten Lehrkurses des Progymnasiums (bezw. der höheren Bürgerschule) bestandene Entlassungsprüfung erworben.“

körperlicher Entwicklung, Ueberzähligkeit etc. Befreiten, deren Zahl erheblich ist, ohne Auf-
erlegung eines gesetzlichen Zwanges zur Entrichtung finanzieller Opfer zu Gunsten der
Dienenden beitragen lässt.“

III. Chronik des Progymnasiums.

Der Unterricht des Schuljahres 1883—84 begann am 9. April nach feierlicher Messe
de Spiritu sancto, nachdem am 7. d. die Aufnahmeprüfungen abgehalten waren.

Die Pfingstferien dauerten vom Tage vor dem Feste bis zum 16. Mai einschliesslich.

Am Sonntag nach dem 21. Juni wurde das Aloysiusfest von der Anstalt feierlich be-
gangen. Herr Pfarrer Spurzem von Stadtkyll, welcher das Hochamt celebrierte und
die Festpredigt hielt, und der Privatgeistliche Herr Thewes von hier, welcher mit dem
Religionslehrer die Ministratur bei dem Amte übernommen hatte, verpflichteten sich die
Anstalt zu besonderem Danke.

Am 15. Juli spendete der hochw. Bischof von Trier 36 Schülern des Progymnasiums
das Sakrament der h. Firmung.

Die Herbstferien dauerten vom 18. August bis zum 23. September, die Weihnachts-
ferien vom 23. Dezember 1883 bis zum 7. Januar 1884.

Am 10. Nov. wohnten die evangelischen Schüler einer von Herrn Pfarrer Sprenger
in einem Klassenzimmer des Progymnasiums veranstalteten Feier des Gedächtnistages der
Geburt Dr. Martin Luther's bei.

Das Geburtsfest Sr. Majestät des Kaisers und Königs beging die Anstalt durch Teil-
nahme am Festgottesdienste und Veranstaltung einer besondern in Gesang und Vorträgen der
Schüler und einer Festrede des ordentlichen Lehrers Herrn Braubach bestehenden Schulfest.

Am 30. März wurden 9 Schüler, nachdem dieselben in besondern Religionsstunden
vorbereitet waren, von dem Religionslehrer des Progymnasiums Herrn Roderich zur ersten
h. Kommunion geführt. Gleichzeitig mit den Erst- und 12 Zweitkommunikanten feierten
die übrigen Angehörigen der Anstalt das Fest der österlichen Kommunion. — Für den
Schulgottesdienst erhielt das Progymnasium ausser einem Geldgeschenke der Erstkommuni-
kanten des vorigen und dieses Schuljahres verschiedene Beiträge von den Tertianern Son-
ntag, Bungart und Fuchs, den Quartanern von Monschaw und Müller und den Quin-
tanern H. Alff, Arenz, Grosdidier, Nels und Schwartz.

Nachdem am 12. — 15. März die schriftlichen Prüfungsarbeiten angefertigt waren, fand
am 2. April die mündliche Entlassungsprüfung statt. S. Statist. Nachrichten.

IV. Statistische Nachrichten.

Am Schlusse des Schuljahres 1882—83 zählte das Progymnasium 68 Schüler. Von
diesen traten 15 aus, nämlich 2 Obersekundaner mit dem Zeugnisse der Reife für Prima,
ausserdem 1 aus Obersekunda, 1 aus Untersekunda, 3 aus Obertertia, 2 aus Untertertia,
1 aus Quarta an andere Anstalten, 2 aus Obertertia ins Postfach, je 1 aus Obertertia, aus
Untertertia und aus Quinta ins bürgerliche Leben. Es verblieben also an der Anstalt
53 Schüler. Mit dem Beginne und im Laufe des Schuljahres 1883—84 wurden 17 neu auf-
genommen, so dass die Gesamtfrequenz des Schuljahres 70 beträgt. Von diesen sind 6

ausgetreten; es bleibt also ein Bestand von 64 Schülern. Das Nähere über die Frequenzverhältnisse giebt die folgende

Frequenzübersicht.

Klasse	Schüler			Davon waren				Durchschnittsalter am 1. Januar 1884			neu angenommen			ausgetreten	Bleibt Bestand
	im Sommer	im Winter	im ganzen	katholisch	evangelisch	einheimisch	auswärtig	im ganzen Jahre	der einheimisch. Jahre	der auswärtigen Jahre	im Sommer	im Winter	im ganzen		
Ober-Sekunda .	2	2	2	2	—	1	1	16 ⁷ / ₁₂	15 ¹⁰ / ₁₂	17 ⁵ / ₁₂	—	—	—	—	2
Unter-Sekunda	3	2	3	3	—	1	2	16 ⁷ / ₁₂	16 ⁷ / ₁₂	16 ⁸ / ₁₂	—	—	—	1	2
Ober-Tertia . .	8	9	10	9	1	4	6	17 ² / ₁₂	17 ⁴ / ₁₂	17 ¹ / ₁₂	2	2	4	1	9
Unter-Tertia .	13	13	14	13	1	6	8	16 ¹ / ₁₂	15 ⁹ / ₁₂	16 ⁶ / ₁₂	1	1	2	2	12
Quarta	9	10	11	10	1	5	6	13 ⁷ / ₁₂	13 ⁵ / ₁₂	14 ⁵ / ₁₂	—	2	2	1	10
Quinta	25	24	25	24	1	11	14	13 ⁴ / ₁₂	12 ¹⁰ / ₁₂	13 ⁹ / ₁₂	4	—	4	1	24
Sexta	4	5	5	4	1	5	—	11 ² / ₁₂	11 ² / ₁₂	11 ² / ₁₂	4	1	5	—	5
	64	65	70	65	5	33	37	15 ² / ₁₂	14 ⁸ / ₁₂	15 ³ / ₁₂	11	6	17	6	64

Bei der diesjährigen Entlassungsprüfung (s. Chron.) erhielt das Zeugnis der Reife: Wintergerst Franz, geb. den 26. Aug. 1866, Sohn des verstorbenen Apothekers Peter Wintergerst zu Bernkastel, kath. Konf., am Prog. seit Ostern 1879 von Klasse Quarta an, in Sekunda seit Ostern 1882. Er beabsichtigt in die Prima des Gymnasiums zu Münstereifel überzugehen.

V. Schulgeld und Benefizien.

1. Das Curatorium des Progymnasiums hat für die Erhebung des Schulgeldes und die Verleihung von Freistellen nachstehende, vom Königl. Prov.-Schul-Koll. genehmigte Satzung aufgestellt.

„§ 1. Das Schulgeld beträgt jährlich in Sexta 80, in Quinta 84, in Quarta 88, in Tertia 92, in Sekunda 100 M. § 2. Beim Eintritt hat jeder Schüler 3 M. für die Anstalts-Bibliothek zu zahlen. Das Schulgeld ist in vierteljährlichen Raten pränumerando an den Rendanten des Schulfonds zu entrichten. Als Anfangstermine der Quartale gelten der 1. Tag nach den Oster-, den Herbst- und den Weihnachtsferien und der 16. Juni. Ist das Schulgeld 14 Tage nach dem Verfalltage nicht gezahlt, so ist die exekutive Eintreibung zu veranlassen. § 3. Das Kuratorium kann dürftigen und dabei würdigen Schülern den ganzen oder teilweisen Erlass des Schulgeldes bewilligen. Ausserdem bleiben die Söhne der Lehrer der Anstalt vom Schulgelde befreit. § 4. Der Gesamt-Erlass an Schulgeld soll 100/0 der Soll-Einnahme von allen die Anstalt besuchenden Schülern nicht übersteigen. § 5. Zum Nachweis der Bedürftigkeit dient ein Zeugnis des Bürgermeisters derjenigen Gemeinde, in welcher die Angehörigen des Schülers wohnen. Aus demselben müssen der Steuersatz, die Vermögens- oder die sonstigen einschlagenden Verhältnisse der Petenten ersichtlich sein. Über die Würdigkeit in bezug auf Anlagen, Betragen und Fleiss erklärt

sich das Lehrer-Kollegium durch den Rektor. § 6. Es werden ganze und halbe Freistellen auf die Dauer eines Schulsemesters bewilligt. Die Gewährung einer ganzen Freistelle wird nur bei ganz besonderer Würdigkeit und Bedürftigkeit eintreten. Schüler, welche schon im Genusse einer Freistelle sind, werden, wenn in bezug auf Bedürftigkeit und Würdigkeit keine erhebliche Änderung eingetreten ist, auch für das folgende Semester in ihren Freistellen belassen oder doch bei der Verteilung in erster Linie berücksichtigt. Die Wiederholung der Bewerbung ist aber notwendig. § 7. Die Befreiung wird nie sofort beim Eintritt des Schülers, sondern frühestens für das zweite Schul-Semester bewilligt. § 8. Die Eltern oder Vormünder, welche für einen Schüler die Befreiung vom Schulgelde nachsuchen, haben vor Beginn des Semesters ihr Gesuch mit dem Bedürftigkeitszeugnis dem Kuratorium einzureichen. Hierauf sind die Gesuche spätestens 8 Tage nach Beginn des Semesters dem Rektor zur weiteren Veranlassung auszuhändigen und von diesem mit Urteil über die Würdigkeit der Benefizianten versehen binnen 8 Tagen dem Kuratorium zur event. Verleihung des Benefiziums zurückzureichen. § 9. Das Kuratorium benachrichtigt demnächst die Eltern über den Ausfall ihrer Bewerbung.“

2. Eine kleine Sammlung von Schulbüchern setzt die Anstalt in den Stand, dürftigen Schülern einen Teil der erforderlichen Bücher leihweise in die Hände zu geben. Abgehende oder in höhere Klassen aufsteigende Schüler können durch Schenkung gebrauchter Schulbücher willkommene Beiträge liefern.

3. Von der im Jahre 1879 anlässlich der Feier der goldenen Hochzeit unseres Kaiserpaars begründeten sogenannten „Jubiläumstiftung“ wurde im Monat Juni vorigen Jahres bestimmungsmässig einem würdigen und dürftigen Schüler der Zinsenertrag als Unterstützung zugewiesen. Das Vermögen der anfänglich mit 131 Mark begründeten Stiftung beträgt gegenwärtig 536,28 Mark.

4. Dürftige Schüler der Anstalt wurden teils durch einmalige oder monatliche Geldbeiträge, teils durch Gewährung von Beköstigung unterstützt von Fräulein Hesse, Frau Witwe Moriz Koch, Frau Mathias Koch, Frau Zangerlé, den Herren Dechant Pfarrer Christa, Meyer, Nels, Perrad, C. Spoo und Pfarrer Sprenger. Ausserdem wurde ein Teil des Geldgeschenkes der Erstkommunikanten des vorigen Jahres (S. 11) zu demselben Zwecke verwendet. Die Anstalt entledigt sich der angenehmen Pflicht, für die erwähnten Gaben hiermit den verbindlichsten Dank abzustatten.

VI. Lehrmittel.

Für die Bibliothek wurden aus den etatsmässigen Mitteln angeschafft: Sybel, Historische Zeitschrift; Jahrbücher der Philologie und Pädagogik; Germania; Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung; Zeitschrift für das Gymnasialwesen; Duncker, Geschichte des Altertums; Statistisches Jahrbuch der höheren Schulen Deutschlands; Sanders, Ergänzungswörterbuch der deutschen Sprache; Dechen-Liebenow, Geogn. Karte der Rheinprovinz; Schwab, Schillers Leben; Guts-Muth, Spiele zur Übung und Erholung; Jahn, die deutsche Turnkunst; Dieter, Merkbüchlein für Turner; Ravenstein, Volksturnbuch; Jacobs, Deutschlands spielende Jugend; Bach, Wanderungen, Turnfahrten und Schülerreisen; Conscience, ausgewählte Schriften.

Für den physikalischen Unterricht wurde beschafft: Zwei Magnetstäbe, ein Hartgummistab, ein Goldblattelektrometer, ein Elektrophor, eine Elektrisiermaschine, ein Isolierschemel, eine Lanes Massflasche, ein Paar Kondensatorplatten.

An Geschenken erhielten die Sammlungen der Anstalt z. T. sehr schätzenswerte Beiträge von den Herren Rentner H. Aiff, Königl. Amtsrichter Lehmann und Königl. Amtsgerichtssekretär Speier hieselbst, Herrn N. Peren zu Manderfeld, den Tertianern Schroeder, Kremer und Niedling, den Quartanern v. Monschaw und Müller und verschiedenen Verlagshandlungen. Den freundlichen Schenkern wird hiermit seitens der Anstalt der verbindlichste Dank abgestattet.



VII. Schlussaktus.

Montag den 7. April. Öffentliche Prüfungen: 9—10 **Sexta.** Latein und Geographie. 10—11 **Quinta.** Religion und Rechnen. 11—12 **Quarta.** Mathematik und Französisch. Nachmittags 2—3 **Tertia.** Geschichte und Griechisch. 3—4 **Sekunda.** Physik und Latein (Vergil).

Dienstag den 8. April. Vormittags um 8 Uhr feierlicher **Schlussgottesdienst.** Um 11 Uhr **Schlussfeier.** 1. **Gesang.** Improperia, von Tommaso Vittoria (1560). 2. **Vorträge.** Quartaner Müller: Der blinde König, von Uhland. Untertertianer Jos. Caster: Der Fischer, von Goethe. Quintaner Holtz: Das grüne Tier, von Kopisch. 3. **Gesang.** Froschkonzert (Unbekannt). 4. **Vorträge.** Quintaner Fabry: Das Negerweib von Geibel. Obertertianer Meyer: Kolumbus, von L. Brachmann. Obersekundaner Wintergerst: Der Handschuh, von Schiller. 5. **Gesang.** Der rote Sarefan. Russisches Volkslied, vierstimmig von R. Dreschner. 6. **Schlussworte.** 7. **Gesang.** Frühlingslied, von Mendelssohn.



VIII. Besondere Mitteilungen.

Das neue Schuljahr beginnt Montag, den 28. April. Die Anmeldung neuer Schüler, welche durch die Eltern oder deren gesetzliche Stellvertreter geschehen muss, wird auf spätestens den Vormittag des 25. April erbeten. Die Eltern, welche gesonnen sind, ihre Söhne dem Progymnasium zu übergeben, werden ersucht, dieselben stets mit dem Beginn des Schuljahres, also mit Ostern, anzumelden, da der Eintritt zu einer andern Zeit mit vielfachen Nachteilen für die Schüler verbunden ist. Bei der Anmeldung sind beizubringen: 1. Die Zeugnisse über Vorbildung und die bisherige Führung. Schüler, welche vorher eine andere Anstalt besucht haben, werden nur auf Grund eines förmlichen Abgangszeugnisses aufgenommen. 2. Ein Impfungs-Attest, und wenn das 12. Lebensjahr bereits überschritten ist, auch ein Revaccinationsschein. 3. Zuverlässige schriftliche Zusammenstellung folgender Notizen: Name und Vornamen, Geburtsort, Geburtstag und

Confession des Knaben, Stand, Hauptvorname und Confession des Vaters. Zur Wahl der Wohnung für auswärtige Schüler, sowie zu etwaiger späterer Änderung derselben ist die vorherige Genehmigung des Rektors erforderlich. Der Kostgeber oder Hausherr übernimmt mit der leiblichen Verpflegung zugleich auch die strenge Pflicht, über das sittliche Verhalten des ihm anvertrauten Schülers zu wachen und die Anstalt von vorkommenden Unordnungen in Kenntnis zu setzen. Hiernach darf also von der Anstalt die Zustimmung zur Wahl einer Wohnung oder dem Verbleiben in derselben nur dann gegeben werden, wenn sie mit Sicherheit annehmen kann, dass der Hauswirt durch gewissenhafte Aufmerksamkeit auf die Schüler für die erziehlichen Zwecke der Schule mitzuwirken geneigt und imstande ist, und wenn sie darauf rechnen kann, in vorkommenden Fällen von ungehörigem Verhalten des Schülers in Kenntnis gesetzt zu werden. — An dieser Stelle möge wiederholt in Erinnerung gebracht werden, dass der Verkehr zwischen der Schule und dem Hause in der Regel durch den betreffenden Klassen-Ordinarius vermittelt wird, dass also, wie die Schüler selbst, so auch die Angehörigen derselben (die Hauswirte u. s. w.) zunächst immer (an den Rektor oder) an den Klassenlehrer sich zu wenden haben, wenn eine Mitteilung zu machen ist oder sie des Rates oder einer Auskunft von seiten der Schule bedürfen.

„Der Eintritt in die unterste Klasse (Sexta) soll nicht vor dem neunten Lebensjahre erfolgen, dass derselbe aber auch nicht nach vollendetem zehnten Lebensjahre erfolge, ist dringend zu wünschen, weil nur in diesem Falle der Schüler, sei es, dass er den ganzen, für Gymnasien und Realschulen mindestens neunjährigen, Schulkursus durchmachen, oder dass er denselben auf einer mittleren Stufe abbrechen soll, in dem angemessenen Lebensjahre mit der entsprechenden Schulbildung zu höheren Studien übergehen oder in's bürgerliche Leben eintreten kann.“ Aus der oben Seite 12 in den statistischen Nachrichten aufgestellten Durchschnittsberechnung geht hervor, dass nicht bloss die Schüler der Sexta, sondern die Schüler fast aller Klassen durchschnittlich mehr als zwei Jahre über das normale Alter hinaus sind.

Für die Aufnahme in die Sexta wird mindestens gefordert: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift, leserliche und reinliche Handschrift (wozu auch das Schreiben mit lateinischen Buchstaben gehört), Fertigkeit, Diktiertes ohne grobe Fehler nachzuschreiben, Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen. Es müssten also im allgemeinen die Kenntnisse und Fertigkeiten eines ordentlichen Schülers der Mittelklasse zum Eintritt in die Sexta ausreichen. Indessen haben die Elementarschulen eine wesentlich andere Aufgabe zu verfolgen, als ihre Schüler für die unterste Klasse der höheren Schulen vorzubilden, und sind deshalb keineswegs überall in der Lage, Knaben im zehnten Lebensjahre mit den vorgedachten Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet zu entlassen. Wenn also das eine oder andere davon in der bisher besuchten Schule noch mangelhaft oder gar nicht gelernt worden ist, werden die Eltern wohl thun, durch Privatunterricht nachhelfen zu lassen, bevor sie ihre Söhne zur Aufnahme dem Progymnasium zuführen.

Am 26. April von 8 Uhr morgens ab werden die Prüfungen der neu aufzunehmenden Schüler abgehalten. Am Montag den 28. April beginnt, nachdem um 8 Uhr eine feierliche Messe de Spiritu sancto gehalten ist, der Unterricht.

Die in betreff des Aufsteigens der Schüler auf den Schulzeugnissen vermerkten Bestimmungen sind nach reiflicher Erwägung durch Conferenz-Beschluss festgestellt und können selbstverständlich nicht geändert werden. Die Angehörigen der Schüler werden

daher gebeten, sich wegen Abänderung der getroffenen Festsetzungen nicht nutzloser Weise bemühen zu wollen. Nachdem der Anfang des Schuljahres auf Ostern verlegt worden ist, finden sogenannte bedingungsweise Versetzungen nicht mehr statt, da die kurze Dauer der Osterferien nicht ausreicht, das im Laufe des Schuljahres etwa Versäumte nachzuholen. Um so ernstlicher werden daher die Schüler darauf Bedacht zu nehmen haben, die lange Zeit der Herbstferien zur Ausgleichung etwa vorhandener Mängel, auf welche sie durch das Zeugnis am Schlusse des Sommersemesters besonders aufmerksam gemacht werden, sowie zur Erweiterung und Befestigung ihrer Kenntnisse nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen.

Abgangszeugnisse sind durch die Eltern oder deren Stellvertreter zeitig nachzusuchen, wenn auf Ausstellung derselben vor den Ferien gerechnet wird. Die Ausfertigung von Abgangszeugnissen während der Ferien kann nicht zugesichert werden.



daher gebeten, sich wegen Abänderung der getroffenen Festsetzungen nicht nutzloser Weise bemühen zu wollen. Nachdem sich finden sogenannte bedingte Zulassungen, die während der Dauer der Osterferien nicht zu holen. Um so ernstlich die lange Zeit der Herbstferien durch das Zeugnis abgelehrt werden, sowie zur Erweiterung zu lassen.

Abgangszeugnisse suchen, wenn auf Ausstellung von Abgangszeugnissen

© The Tiffen Company, 2007

TIFFEN® Gray Scale

- A
1
2
3
4
5
6
8
9
10
11
12
13
14
15
18
19
- R
G
B
W
G
K
Y
M

auf Ostern verlegt worden ist, ist nicht mehr statt, da die kurze Jahres etwa Versäumte nach Bedacht zu nehmen haben, andener Mängel, auf welche besonders aufmerksam gemacht nicht unbenutzt vorübergehen

Stellvertreter zeitig nachzuahnet wird. Die Ausfertigung sichert werden.